



FRANKFURTER STIFTUNG

FÜR GEHÖRLOSE UND SCHWERHÖRIGE

ROTHSCHILDALLEE 16A
60389 FRANKFURT AM MAIN

Leih- und Nutzungsbedingungen für eine Beschallungs- und FM-Anlage für Menschen mit einer Hörschädigung

§1 Allgemeine Benutzungsbedingungen für das Gerät

1. Die Frankfurter Stiftung für Gehörlose und Schwerhörige möchte dazu beitragen, dass Menschen mit Hörschädigung an Sitzungen und Veranstaltungen barrierefrei teilnehmen können. Zu diesem Zweck wurde mit Unterstützung der Stadt Frankfurt eine mobile Beschallungs- und FM – Anlage angeschafft, die an Vereine, Stiftungen, Museen, wissenschaftliche Institute und die Stadt Frankfurt entliehen werden, jedoch nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen oder zu gewerblichen Zwecken. Die Anlage steht für Veranstaltungen und Sitzungen zur Verfügung, bei denen die Barrierefreiheit für Menschen mit Hörbehinderungen erforderlich ist.
2. Vor jeder Leihe ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Mit der Leihe des Gerätes, erkennt der Entleiher/die Entleiherin die Leih- und Nutzungsbedingen an.
3. Der Entleiher/ die Entleiherin verpflichtet sich zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit der entliehenen Anlage. Es dürfen keine technischen Veränderungen an dem Gerät und seinen Teilen vorgenommen werden. Der Entleiher/ die Entleiherin verpflichtet sich, für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen.
4. Jede Beschädigung oder Verlust der geliehenen Sache oder eines Teils davon ist dem Verleiher sofort schriftlich anzuzeigen.
5. Der Entleiher/ die Entleiherin haftet bei Verlust oder Beschädigung für alle Schäden, die an dem entliehenen Gerät und seinen Teilen entstehen und die in ursächlichem Zusammenhang mit der Leihe stehen. Dies gilt auch für den Hin- und Rücktransport des Gerätes und seinen Teilen. Die übliche Leihdauer soll 3 Tage nicht überschreiten. Eine längere Leihe ist nach vorheriger Absprache mit dem Verleiher möglich.
6. Für die Bedienung des Gerätes wird eine Bedienungsanleitung ausgehändigt, die den Nutzer/die Nutzerin in der Lage versetzt, selbstständig das Gerät auf – und abzubauen. Eine besondere Einweisung darüber hinaus erfolgt nicht.
7. Optional besteht ein Angebot zum Transport und Aufbau der Anlage. Die Kosten sind selbst zu tragen (siehe Anlage). Bitte nehmen sie ggf. direkt Kontakt mit dem Anbieter auf.
8. Wenn Nr.7 nicht in Anspruch genommen wird, dann ist nach Rückgabe eine Sicht- und Funktionsprüfung notwendig. Dabei fallen Kosten in Höhe von 15,00 € an, die bei der Ausleihe der Anlage zu entrichten sind.

§2 Spezielle Benutzerbedingungen für die entliehene Sache

1. Die Leihe des Gerätes erfolgt nur, wenn eine schriftliche Geräteanforderung vorliegt. In dieser Anforderung, für die der Verleiher ein Formular bereithält, müssen die Institution, für die entliehen wird, der Verwendungszweck, der Leihzeitraum sowie eine juristische verantwortliche Personen (der Entleiher/die Entleiherin) genannt sein.
2. Das unterschriebene Formular muss vor Abholung dem Verleiher vorgelegt werden.
3. Die Geräteanforderung muss von dem Entleiher/der Entleiherin unterschrieben sein. Er/sie erkennt damit die Leih- und Benutzungsbedingungen an und haftet somit für die geliehenen Geräte, selbst wenn Abholung und Rückgabe der Geräte durch andere Personen erfolgt. Sollen andere Personen die Geräte abholen und zurückbringen, so muss dies auf der Geräteanforderung angekündigt werden. Die Haftung verbleibt aber in jedem Fall bei dem Entleiher/ der Entleiherin.
4. Geliehene Geräte dürfen nur von sachkundigen Personen bedient werden. Das Gerät und seine Teile werden in einwandfrei funktionsfähigem Zustand übergeben.
5. Der schriftlich festgehaltene Rückgabetermin ist verbindlich.

§3 Benutzungsentgelte

1. Für Leihe des Gerätes wird keine Mieter erhoben, jedoch fallen Kosten gemäß §1 Abs. 7-8 an.
2. Das Gerät darf weder zur Nutzung an unberechtigte Dritte weitergeben, noch vermietet oder verkauft werden.

§4 Rücktritt

Der Verleiher ist zum sofortigem Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Vertrags- oder Nutzungsbedingungen verletzt werden. Das geliehene Gerät und seine Teile sind nach Rücktritt vom Vertrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen, an den Verleiher zurück zu geben.

§5 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt in am 01.08.2018 in Kraft.

Frankfurt , den 30.07.2018



Petra Blochius
Geschäftsführerin